

aus:

Deutscher Bundestag, 11. Wahlperiode, Innenausschuß, Stenographisches Protokoll über die 7. Sitzung des Innenausschusses, Anlage 6, S. 283-291, leicht gekürzt zuerst veröffentlicht in: Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik, Bd. 5, Berlin 1987, S. 159-163.

Wolfgang Ayaß

Den im Nationalsozialismus verfolgten Wohnungslosen wurde bislang jede Entschädigung verweigert. Sachverständigengutachten zur Anhörung des Innenausschusses des Bundestags am 24. Juni 1987 zur Entschädigung aller Opfer des Nationalsozialismus.

Welches Schicksal haben die Wohnungslosen, die damals von der Fürsorge zunächst als „Wanderer“, später auch als „Nichtseßhafte“ bezeichnet wurden, in der Zeit des Nationalsozialismus erlitten?

Zunächst ist eine – allerdings erheblich verschärfte – Anwendung der nach dem Reichsstrafgesetzbuch schon lange möglichen Bestrafung wegen Bettelerei und Landstreicherei festzustellen. Gemäß § 361,3 und 4 StGB konnten wohnungslose Menschen wegen Bettelerei und Landstreicherei zu bis zu sechs Wochen Haft verurteilt werden. Auf Grundlage dieses Paragraphen führte das Reichsinnenministerium auf Anregung des Propagandaministeriums im September 1933 eine in der Geschichte bislang einzigartige, zentral gelenkte Großrazzia gegen wohnungslose Menschen durch. Über hunderttausend Menschen wurden reichsweit allein bei dieser Verhaftungsaktion festgenommen, davon auf dem Gebiet der Stadt Hamburg 1400. Die große Mehrheit der Verhafteten ließ man nach und nach wieder frei, einen Teil hielt man aber auf Jahre hinaus in Arbeitshäusern oder Fürsorgeanstalten fest.

1935 wies das Reichsjustizministerium in 'Richtlinien für das Strafverfahren' die Strafverfolgungsbehörden an „Strafen zu beantragen, die das Bettelunwesen wirksam einzudämmen geeignet sind“. Ich habe in verschiedenen Archiven einige hundert Vorstrafenlisten gefangener wohnungsloser Menschen einsehen können und festgestellt, daß insbesondere nach dieser Verfügung des Justizministers das Strafmaß bei Verurteilungen wegen Bettelerei

und Landstreicherei sich immer mehr der Höchstgrenze von sechs Wochen näherte, während diese Bettlerstrafen in der Weimarer Republik zumeist nur wenige Tage betrug. Im Anschluß an eine Bettlerhaftstrafe konnten die wohnungslosen Menschen zur „korrekzionellen Nachhaft“ gemäß § 362 StGB in eines der 28 gefängnisähnlichen Arbeitshäuser eingewiesen werden. In der Weimarer Republik betrug dort die Haftdauer bei erstmaliger Unterbringung in der Regel sechs Monate, die Höchstdauer war, auch bei wiederholter Unterbringung, auf zwei Jahre begrenzt.

Hier brachte ein typisches NS-Gesetz eine erhebliche Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen: Im „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung“ vom 24.11.33 wurde die Arbeitshausunterbringung gem. § 362 StGB ersetzt durch den § 42d StGB. Hiernach war eine wiederholte Unterbringung im Arbeitshaus an keine zeitliche Begrenzung mehr gebunden, konnte also gegebenenfalls lebenslänglich dauern. Hierzu ein konkretes Beispiel:

Der 1873 geborene Heinrich D. wurde im Mai 1936 wegen eines Betteleidelikts verurteilt, in das Arbeitshaus Breitenau eingeliefert und blieb dort fast neun Jahre bis zur Besetzung der Anstalt durch US-Truppen gefangen. Im Durcheinander bei der Besetzung gelang ihm die Flucht. Wenig später ließ die Anstaltsleitung schon wieder nach ihm fahnden, weil er ja „zu Recht“ dort gefangengehalten worden sei.

Vom 1.1.1934 bis 31.12.1940 (die Zahlen für die späteren Jahre liegen mir nicht vor) wurden 7956 Menschen gemäß § 42 d StGB zur Arbeitshaushaft verurteilt. In den schon erwähnten 'Richtlinien für das Strafverfahren' von 1935 wies das Justizministerium an, wohnungslose Menschen so oft wie möglich in die Arbeitshäuser einzuweisen. Ab 1934/35 waren die bestehenden Arbeitshäuser restlos überfüllt. In Bayern vollstreckte man zeitweise die Arbeitshaushaft im Konzentrationslager Dachau, weil das zuständige Arbeitshaus Rebdorf völlig überbelegt war. Der Übergang von den Arbeitshäusern zu den Konzentrationslagern war also von Anfang an fließend gewesen. Umgekehrt wurden die bestehenden Anstaltsgebäude der Arbeitshäuser vor allem 1933 und 1934 als Konzentrationslager genutzt. Die Namen der Arbeitshäuser Benninghausen, Brauweiler, Breitenau, Kislau, Moringen und Vaihingen/Enz finden sich in der Liste der Konzentrationslager wieder.

Meine Untersuchungen insbesondere über das Arbeitshaus Breitenau bei Kassel haben ergeben, daß die Justiz im Laufe der Jahre immer öfter auch schon bei erstmaliger Unterbringung die Höchststrafe von zwei Jahren verhängte und bei wiederholter Verurteilung zu Arbeitshaushaft – wenn überhaupt – nur noch eine jederzeit widerrufbare „bedingte Entlassung“ verfügt wurde.

Ende 1942 wies Justizminister Thierack schließlich an, bei wiederholter Unterbringung überhaupt keine Entlassungen mehr vorzunehmen. Damit wurde seitens der Justiz sogar Bestimmungen der „Maßregeln der Sicherung und Besserung“ außer Kraft gesetzt, die ja ihrerseits bereits ein typisches NS-Gesetz waren.

In Konzentrationslager verschleppte man wohnungslose Menschen, mit der oben erwähnten Ausnahme des KZ Dachau, in größerer Zahl ab 1938. Ein „grundlegender Erlaß über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei“ vom 14.12.1937 hatte die kriminalpolizeiliche Vorbeugungshaft gegen „Asoziale“ möglich gemacht. Im Frühjahr 1938 griff zunächst die Gestapo auf Befehl Himmlers zu. Anfang Juni ordnete Heydrich den ihm unterstellten Kriminalpolizeileitstellen an: „Ohne Rücksicht auf die bereits vom Geheimen Staatspolizeiamt im März d. J. durchgeführte Sonderaktion gegen Asoziale sind unter schärfster Anwendung des Erlasses vom 14. Dezember 1937 in der Woche vom 13. bis 18. Juni 1938 aus dem dortigen Kriminalpolizeileitstellenbezirk mindestens 200 männliche arbeitsfähige Personen (asoziale) in polizeiliche Vorbeugungshaft zu nehmen.“

„Landstreicher, Bettler, Zuhälter und Zigeuner“ sollten laut diesem Erlaß verhaftet werden. „In erster Linie sind bei der Anwendung der polizeilichen Vorbeugungshaft Asoziale ohne festen Wohnsitz zu berücksichtigen“, hatte das Reichskriminalpolizeiamt in 'Richtlinien' vom 4.4.1938 schon festgelegt. Bei diesen beiden von Himmler und Heydrich veranlaßten Verhaftungsaktionen, die als „Aktion Arbeitsscheu Reich“ bekannt wurden, sind reichsweit etwa 11.000 „Arbeitsscheue“ verhaftet worden. Mindestens zweihundert Verhaftungen pro Kriminalpolizeileitstellenbezirk hatte Heydrich gefordert. Die unteren Kriminalpolizeibehörden erfüllten diese Forderung um ein Vielfaches. Allein im Kriminalpolizeileitstellenbezirk Hamburg wurden, statt der von Heydrich geforderten Mindestzahl von zweihundert, siebenhundert Menschen verhaftet, davon im Stadtgebiet von Hamburg allein dreihundert. Aus dem „Pik As“, dem Nachtasyl in der Neustädterstraße, wurden mehrere Male nachts Massenverhaftungen vorgenommen. Von den dreihundert Personen, die bei der „Aktion Arbeitsscheu Reich“ in Hamburg verhaftet wurden, griff man allein sechzig bis achtzig Personen direkt aus dem „Pik As“ heraus.

Mir liegt eine Liste der bei der „Aktion Arbeitsscheu Reich“ im Kriminalpolizeileitstellenbezirk Kassel verhafteten 152 „Asozialen“ vor. Der jüngste war 18 Jahre alt, der älteste 67; die Hälfte der Verhafteten war jünger als 36 Jahre. Unter den Verhafteten befand sich auch der 1912 geborene Karl F. Die Begründung der „Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft“: „F. ist ein arbeitsscheuer Mensch. Er zieht planlos im Lande herum und lebt vom Betteln. Einer geregelten Arbeit ist er bisher nie nachgegangen. Die Allgemeinheit muß vor ihm geschützt werden.“ Fast gleichlautend war die Begründung bei dem 1892

geborenen Andreas D.: „D. ist ein arbeitsscheuer Mensch, der einer geregelten Arbeit nie nachgegangen ist. Er lebt vom Betteln, lebt (sic!) planlos im Lande umher und überläßt die Sorge für seine Unterhaltung der Allgemeinheit“.

Vom Sommer 1938 bis zur Reichskristallnacht im November 1938 bildeten die verhafteten „Asozialen“ in den Konzentrationslagern die absolut größte Häftlingskategorie. Im Konzentrationslager Sachsenhausen hatte die Häftlingszahl zu Jahresbeginn 1938 noch bei 2500 gelegen.

Durch die Einlieferung von insgesamt 6000 „ASO-Häftlingen“ vervielfachte sich dort die Häftlingszahl im Sommer 1938. Ähnlich war die Situation in Buchenwald, wo die am 1. Juli 1938 insgesamt gefangenen 7723 Menschen von den Wachmannschaften in folgende Kategorien eingeteilt wurden: 1621 Politische, 1064 Berufsverbrecher, 8 Emigranten, 397 Bibelforscher, 4 Homosexuelle und 4582 Arbeitsscheue (weitere Kategorien insgesamt 47 Menschen). In den Konzentrationslagern hatten die mit dem „schwarzen Winkel“ gekennzeichneten „Asozialen“ eine überdurchschnittliche Todesrate aufzuweisen.

Der „Bericht der Bundesregierung über Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht sowie über die Lage der Sinti, Roma und verwandter Gruppen“ aus dem Jahre 1986 verfälscht die Dimension der Verfolgung von „Asozialen“: „Im Jahre 1938 wurden zwei Aktionen gegen sog. Arbeitsscheue durchgeführt und die dabei verhafteten Personen in das Konzentrationslager Buchenwald verbracht. Nach den Feststellungen des Instituts für Zeitgeschichte muß jedoch davon ausgegangen werden, daß die Häftlinge überwiegend im Jahre 1939, im Zuge der Amnestie zu Hitlers 50. Geburtstag, wieder freigelassen wurden.“ (Deutscher Bundestag, 10. Wahlperiode, Drucksache 10/6287, S. 41)

Die Bundesregierung bezieht sich auf ein von Hans Buchheim verfaßtes Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte aus dem Jahre 1959.

1. Das Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte wird falsch zitiert. Buchheim erklärt ausdrücklich, daß ihm keine genauen Belege über Entlassungen vorlagen und räumt in Bezug auf die Amnestie zu Hitlers 50. Geburtstag lediglich die Möglichkeit von Entlassungen ein. (Buchheim, H.: Die Aktion „Arbeitsscheu Reich“, in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Bd. II, Stuttgart 1966, S. 189-195)

2. Das Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte nennt mit Bedacht keine Zahlen. Das Reichssicherheitshauptamt selbst nennt im „Jahrbuch Amt V“ (Bundesarchiv RD 19/29) 1432 Entlassungen von Vorbeugungshäftlingen aller Haftgründe anlässlich Hitlers Geburtstag 1939.

Am Jahresende 1939 befanden sich gemäß dieser Quelle noch 8212 Personen als „Asoziale“ in Vorbeugungshaft. Zum Jahresende 1940 sank die Zahl leicht auf 6824, darunter 918 Frauen (Jahrbuch Amt V, S. 5 und 45).

Von einer „überwiegenden Entlassung“ im Frühjahr 1939 kann also überhaupt keine Rede sein.

Außer in Arbeitshäusern und Konzentrationslagern wurden sog. Asoziale und Arbeitsscheue auch in „Lagern für geschlossene Fürsorge“, Verwahranstalten der Fürsorge wie das Versorgungsheim Farmsen in Hamburg und „Arbeitserziehungslagern“ gefangengehalten.

Als angeblich minderwertige Menschen waren Bettler und Landstreicher in großer Zahl von den Zwangssterilisierungen betroffen. Sowohl Leiter der Arbeitshäuser, aber auch Leiter der Anstalten der Wandererfürsorge zeigten Insassen bei den Erbgesundheitsgerichten an. Für das Berliner Arbeitshaus Rummelsburg konnten kürzlich Selektionsmaßnahmen im Rahmen der „Euthanasie“-Morde nachgewiesen werden.

Die Verweigerung von Wiedergutmachung

Anträge auf Wiedergutmachung, die von als „Asoziale“ gefangengehaltenen Menschen gestellt wurden, sind meines Wissens durchweg abgelehnt worden. Nach der Zerschlagung des nationalsozialistischen Regimes fehlte der „Asozialen“-Kategorie eine Organisation, ein Verband oder zumindest eine prominente Persönlichkeit, die für ihre Wiedergutmachungsansprüche hätte kämpfen können. Die „Schwarze Kategorie“ war ja auch in sich zu heterogen. Den Stempel „asozial“ drückten die Nationalsozialisten dem langjährigen Landstreicher genauso auf wie der Mutter von vier Kindern, die nur zweimal zu spät zur Arbeit kam.

In den Wiedergutmachungsverfahren bestätigten die Gerichte den Überlebenden der „Asozialen“ ohne weiteres, daß ihnen mit der „polizeilichen Vorbeugungshaft“ Unrecht geschehen war; nur sei dieses Unrecht eben nicht aus rassistischen, politischen oder religiösen Motiven geschehen.

Aus einem Urteil des Oberlandesgerichts Bremen vom 11.12.1963: „Nach dem Runderlaß des RuPrMdI v. 14.12.37 („Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei“) konnte jeder in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen werden, der durch sein asoziales Verhalten die Allgemeinheit gefährdet. In den hierzu erlassenen Richtlinien des Reichskriminalpolizeiamts vom 4.4.1938 wird als asozial bezeichnet, wer durch auch nicht verbrecherisches Verhalten die Gemeinschaft einfügen will. Dazu werden u.a. gerechnet: Personen, die durch geringfügige, aber sich immer wiederholende Gesetzesübertretungen

sich der in einem nationalsozialistischen Staat selbstverständlichen Ordnung nicht fügen wollen, z.B. Bettler, Landstreicher (Zigeuner), Dirnen, Trunksüchtige, mit ansteckenden Krankheiten, insbes. Geschlechtskrankheiten behaftete Personen, die sich den Maßnahmen der Gesundheitsbehörden entziehen'. Die Vollstreckung der polizeilichen Vorbeugungshaft erfolgte bei Asozialen in staatlichen Besserungs- und Arbeitslagern (Konzentrationslagern).“

Und das OLG Bremen fährt fort: „Diese ohne Richterspruch erfolgte Einweisung Asozialer in ein Konzentrationslager verletzte zwar rechtsstaatliche Grundsätze und war daher eine rechtswidrige Maßnahme. Sie geschah aber nicht aus Gründen des § 1 BEG und begründet daher keinen Anspruch auf Entschädigung“.

Dieses Urteil – und meines Wissens hat sich die Rechtsprechung in diesem Punkt später nicht geändert – zeigt die ganze Crux des Bundesentschädigungsgesetzes auf. Für eine Wiedergutmachungszahlung mußten eben politische, rassische oder religiöse Verfolgungsmotive nachgewiesen werden. Und so kam es schließlich zu der grotesken Situation, daß ein bundesdeutsches Gericht einer Arztfrau, die sich als rassistisch Verfolgte auf der Flucht vor den Nazis in einem öffentlichen Nachtsyl unter Bettlern und Landstreichern versteckt halten mußte, wegen menschenunwürdigem Versteck im Sinne des § 47 BEG eine Entschädigung zusprach, während gleichzeitig den Bettlern und Landstreichern, die aus derartigen Asylen heraus in die KZ verschleppt wurden, bis heute eine Entschädigung verweigert wird.

Eine Einschränkung der Entschädigung auf rassistisch, politisch und religiös Verfolgte war zu eng und grenzte alle aus, die aus Gründen der mangelnden Arbeitsleistung oder aufgrund ihres unangepaßten Lebenswandels verfolgt wurden.

„Arbeitsscheue“, „Arbeitssaboteure“ und „Asoziale“ wurden ähnlich verachtet wie Deserteure. Viele als sog. Asoziale oder Gemeinschaftsfremde verfolgte Menschen schämen sich bis heute darüber und wagen es oft nicht einmal ihren nächsten Angehörigen über ihr Schicksal zu berichten.

Wiedergutmachung in Bezug auf die „Asozialen“ muß m.E. zunächst an einer öffentlichen Rehabilitierung der Gefangenen der „Schwarzen Kategorie“ der Konzentrationslager, der Gefangenen der Arbeitshäuser, der Verwahrungsanstalten, der „Lager für geschlossene Fürsorge“ und der „Arbeitserziehungslager“.

Die aus Gründen der mangelnden Arbeitsleistung oder ihres unangepaßten Lebenswandels verfolgten Menschen sind bei Entschädigungszahlungen als sozial Verfolgte den politisch, religiös oder rassistisch Verfolgten gleichzustellen.

Die Gefangenen der Arbeitshäuser, Verwahranstalten, „Lager für geschlossene Fürsorge“ und „Arbeitserziehungslager“ sind dabei den Gefangenen der Konzentrationslager gleichzustellen.

Unabhängig davon wäre in Bezug auf die materielle Entschädigung schon viel gewonnen, wenn die Haft- und Internierungszeiten in den og. Lagern bei der Berechnung Ersatzzeiten anerkannt werden.

Verbesserungen bei Entschädigungsleistungen sind allerdings nur dann sinnvoll, wenn gleichzeitig mit der beschämenden Anrechnung der Wiedergutmachungsleistungen auf die Sozialhilferegelsätze Schluß gemacht wird.

Das „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung“ vom 24.11.1933 muß in seiner Gesamtheit als typisches NS-Gesetz aufgehoben werden.

Schließlich muß endlich das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14.7.1933 als NS-Unrecht vollständig aufgehoben werden.